

Manfred Novak

# Gute wissenschaftliche Praxis als Sorgfaltsmaßstab und Wertungskriterium

*Abstract:* Den in jüngerer Zeit häufiger auftretenden Missständen bei der Wissensbekundung und Leistungsbeurteilung Studierender ist es geschuldet, dass der Gesetzgeber der guten wissenschaftlichen Praxis vermehrte Bedeutung für die Durchführung des Studienbetriebs zumisst. Dementsprechend hat eine Wertung betreffenden Fehlverhaltens Studierender und an der Studiendurchführung Beteiligter im Lichte tendenziell stringenter Sichtweisen zu erfolgen.

*The recently more frequently occurring deficiencies in the demonstration of knowledge and assessment of performance of students requires that the legislator allocates increased significance to the scientific practice in the implementation of operation of studies. Hence, an evaluation concerning misconduct of students and parties concerned with the conduct of the studies has to be implemented, in the terms of tendentially stringent approaches.*

*Deskriptoren:* Allgemeininteresse; Amtshaftung; Amtsmissbrauch; Chancengleichheit; Erschleichung; Grundsatz leitender; Nichtigerklärung Beurteilungen; Normen ethische; Praxis gute wissenschaftliche; Satzungskompetenz; Sorgfaltspflicht; Verantwortung institutionelle; Wiederruf Grade akademische.

B-VG: Art 7; StGB: §§ 12, 74, 302; UG: §§ 2, 3, 4, 19, 22, 49, 51, 60, 72, 73, 76a, 79, 80, 87, 89, 116, 116a, 143.

- I. Einleitung
- II. Stellenwert guter wissenschaftlicher Praxis
- III. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- IV. Resümee

## I. Einleitung

In den letzteren Novellen zum Universitätsgesetz 2002 hat der Gesetzgeber nicht nur zunehmend differenzierte Bestimmungen zur Ahndung von Erschleichungshandlungen Studierender normiert, sondern auch der guten wissenschaftlichen Praxis einen neuen Stellenwert erkannt. Damit sind wesentlich ethische Normen zur Sicherung von Redlichkeit, Wahrheitstreue und Objektivität im Sinne der gesellschaftlich maßgeblichen Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Wissenschaft angeprochen. Tugenden, die damit vorrangige Träger des gesellschaftlichen Status von Wissenschaft und Universität sind und die maßgeblich durch Erschleichungs-

handlungen Studierender und diesbezügliche Sorglosigkeiten Universitätsangehöriger untergraben werden können und auch werden.

Dementsprechend ist in jüngerer Vergangenheit die Beurteilungerschleichung bei Prüfungen und wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeiten sowie die Erschleichung akademischer Grade und Bezeichnungen vermehrt ins rechtspolitische Interesse gerückt und hat in mehreren Novellen zum UG<sup>1</sup> zu Neuregelungen geführt, die sowohl zu einer verstärkten Bewusstseinsbildung betreffend gute wissenschaftliche Praxis<sup>2</sup> als auch zu einem effizienteren Sanktionsmechanismus<sup>3</sup> beitragen sollen. Im Zuge der 2. UG-Novelle 2021<sup>4</sup> erfolgte noch eine De-

<sup>1</sup> Angesprochen sind die UG-Nov BGBI I 2015/21, 2015/131 und 2017/129.

<sup>2</sup> Vgl § 60 Abs 1b Z 2 UG.

<sup>3</sup> Vgl § 19 Abs 2a, § 51 Abs 2 Z 31 f, § 73, § 89 UG.

<sup>4</sup> Angesprochen ist die UG-Nov BGBI I 2021/93.

sitionspräzisierung betreffend die Tathandlungen der Beurteilungserstellung bei Prüfungen und wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeiten<sup>5</sup>, die Ausdehnung des Widerrufstatbestandes auf Abschlusszeugnis von Erweiterungsstudien<sup>6</sup>, die Normierung eines eigenen Verwaltungsstraftatbestandes für „Ghostwriting“<sup>7</sup>, die bezügliche Präzisierung des universitären Verwaltungsstraftatbestandes<sup>8</sup> sowie die Aufnahme der guten wissenschaftlichen Praxis in den Kanon der leitenden Grundsätze der Universitäten<sup>9</sup> samt einer Begriffsbestimmung der guten wissenschaftlichen Praxis<sup>10, 11</sup>.

Vor diesem Hintergrund sollen die Vorgaben und Folgen von personellem Fehlverhalten und Erschleichungs-handlungen Studierender an Universitäten einer aktualisierten Betrachtung, mit besonderer Bedachtnahme auf die Sanktionsbemessung im Wertungszusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, unterzogen werden.

## II. Stellenwert guter wissenschaftlicher Praxis

Im Zusammenhang mit den seit den UG-Novellen 2015 festgeschriebenen Präzisierungen und der Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten auf Erschleichungshand-lungen Studierender, die Ihre Ursache in diesbezüglich zunehmend virulenten praktischen Problemlagen ha-  
ben,<sup>12</sup> steht das verstärkte gesetzgeberische Abstellen auf die Etablierung guter wissenschaftlicher Praxis als be-wusstseinsbildende Determinante im Verhalten der Stu-dierenden und mit der Prüfungsdurchführung befass-tem Universitätspersonal.

So wurde zunächst 2015<sup>13</sup> den Universitäten erstmals die ausdrückliche Pflicht auferlegt, den Studierenden eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis zu geben.<sup>14</sup> Es handelt sich damit um den Auftrag an die Universitäten, den Studierenden Verhaltensstandards im Sinne von Ethikkodizes zu verinnerlichen, die einem rein nutzenorientierten Vorteilstreben, jenseits moralischer und wissenschaftlicher Grundprinzipien des Han-delns, entgegenwirken. Diese Ausrichtung bringt die im Rahmen der 2. UG-Novelle 2021 erfolgte Ergänzung der zentralen studienrechtlichen Begriffsbestimmungen zum Ausdruck, wonach gute wissenschaftliche Praxis bedeutet: „im Rahmen der Aufgaben und Ziele der je-

weiligen Einrichtung die rechtlichen Regelungen, ethi-schen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten“<sup>15</sup>.

Vermittels des Abstellens auf (institutionsbezogene) ethische Normen lässt sich betreffend die Auslotung der Substanz dieser zunächst ein Zusammenhang mit der Bildung durch Wissenschaft herstellen. So, wenn das AHStG betreffend diesen Bildungsauftrag im Kern auf die Vermittlung sachlicher Einstellung, intellektueller Redlichkeit, erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft sowie auf die Bedeutung der Wissen-schaft im Ganzen der Kultur Bezug nimmt.<sup>16</sup> Nach den betreffenden Gesetzesmaterialien soll den Studierenden dadurch eine „Grundhaltung der Wissenschaftlichkeit“ anerzogen werden.<sup>17</sup> Damit sind tragende Säulen der Institution Universität sowie der Scientific Community angesprochen, die Voraussetzungen jedes wissenschaftli-chen Prozesses sind und damit auch die gute wissen-schaftliche Praxis im Kern ausmachen.<sup>18</sup> An dieser Re-gelungssessenz knüpfen die aktuellen Bestimmungen zur Bildung durch Wissenschaft an<sup>19</sup>, heben die gesamtge-sellschaftliche Relevanz ebenso besonders hervor<sup>20</sup> und verankern die Bildung durch Wissenschaft vorrangig im Rahmen der Aufgaben der Universitäten<sup>21</sup>.

Aus dieser Positionierung im Regelungskörper des UG erwächst der Bildung durch Wissenschaft insofern eine spezifische Bedeutung für das universitätsauto-nome Handeln der Universitätsorgane, als die definierten Universitätsaufgaben die universitäre Wissenschaftsver-waltung im Gesamten determinieren und damit auch Maßstab für die Rechtmäßigkeit dieses Handelns sind und im Zweifelsfall auslegungsbestimmend werden.<sup>22</sup>

Vermittels des durch die relevanten AHStG- und UG-Regelungen zum Ausdruck gebrachten Bildungsauftrags zur Sozialisierung in Richtung erhöhter Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat<sup>23</sup> und des grundsätz-lich spezifischen öffentlichen Interesses an der Gestal-tung der universitären Studien<sup>24</sup> kann von einer verdich-

15 S § 51 Abs 2 Z 33 UG samt den EB 662 BlgNR 27. GP 16.

16 Vgl § 1 Abs 2 lit c AHStG (außer Kraft).

17 Vgl die EB 22 BlgNR 11. GP 32.

18 Vgl etwa Löwer, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zwischen Ethik und Hochschulrecht, in Dreier/Ohly (Hrsg), Plagiate, Wissenschaftsethik und Recht (2013) 51 f.

19 Zur Perpetuierung der Intentionen des AHStG vgl § 2 Abs 1 UniStG (außer Kraft) samt den EB 588 BlgNR 20. GP 58 und § 3 Z 1 iVm § 1 UG samt den EB 1134 BlgNR 21. GP 70; vgl dazu auch die EB 797 BlgNR 25. GP 10 und den AB 1705 BlgNR 25. GP 38, 53.

20 Vgl § 1 UG.

21 Vgl § 3 Z 2 UG.

22 IdS etwa Faulhammer in Perthold-Stoitzner (Hrsg), Uni-versitätsgesetz 2002<sup>3</sup> (2016) Anm 1 zu § 1, Anm 3 zu § 3 UG; Perthold-Stoitzner, UG<sup>5</sup> (2018) Anm 1 zu § 1, Anm 1 zu § 2 UG.

23 Angesprochen sind zentral § 1 Abs 2 lit c AHStG (außer Kraft) und § 1 iVm § 3 Z 2 UG.

24 So etwa VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfh 2013/5, 142 ff = n@hz 2013/4, 155 ff sowie VfGH 7. 3. 2017, V 68/2016 zfh 2017/3, 113 ff = ZfV 2017/3, 347 f.

5 Vgl § 73 Abs 1 Z 2 iVm § 51 Abs 2 Z 31 f UG.

6 Vgl § 89 UG.

7 Vgl § 116a UG.

8 Vgl § 116 Abs 3 UG.

9 Vgl § 2 Z 3a UG.

10 Vgl § 51 Abs 2 Z 33 UG.

11 In einer 3. UG-Nov 2021 ist, in Folge der intendierten Neuausrichtung und Aufwertung der Universitätslehrgänge als außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien, der Weg-fall der Widerrufbarkeit akademischer Bezeichnungen samt einer Übergangsregelung für Altfälle vorgesehen (vgl § 89 iVm § 143 Abs 90 UG, idF 115 ME/27. GP).

12 Vgl auch die EB 622 BlgNR 27. GP 3, 34.

13 Angesprochen ist die Nov BGBl I 2015/131 iVm den EB 797 BlgNR 25. GP 10.

14 Vgl § 60 Abs 1b Z 2 UG samt den EB 797 BlgNR 25. GP 10.

teten Determinierung und Rückbindung universitärer Verwaltungsakte betreffend die Erfüllung dieses Bildungsauftrages ausgegangen werden.<sup>25</sup>

Durch das Abstellen der nunmehrigen Legaldefinition von guter wissenschaftlicher Praxis auf ethische Normen und die Aufgaben und Ziele der jeweiligen Universität und ihrer Organisationseinheiten<sup>26</sup> wird ein unmittelbarer normativer Bezug zwischen dem Recht auf Bildung und der guten wissenschaftlichen Praxis hergestellt, so dass die spezifischen Regelungsdeterminanten im Sinne des öffentlichen Interesses auch betreffend die gute wissenschaftliche Praxis von grundsätzlicher Relevanz sind.

Wesentlich ist im gegebenen Zusammenhang auch, dass der Gesetzgeber einen Konnex zwischen der Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und den Sanktionstatbeständen bei Erschleichungshandlungen Studierender herstellt<sup>27</sup> und damit die universitären Reaktionsmöglichkeiten bei Erschleichungshandlungen auch im Lichte der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auszuloten sind. Diese Beziehung wird nunmehr in den Materialien zur Neuregelung studienrechtlicher Bezeichnungsbestimmungen noch verdeutlicht, wo die gute wissenschaftliche Praxis und ihre (wissenschafts-)ethische Komponente in Form einer Negativdefinition als Nichtvorliegen von Leistungserschleichung Studierender definiert wird.<sup>28</sup> Es wird damit, positiv formuliert, in der Essenz auf die Wahrung von Wahrheitstreue, Sachlichkeit und intellektuelle Redlichkeit der Studierenden abgestellt. In vergleichbarer Weise nimmt der Gesetzgeber betreffend die Erweiterung der UG-Strafsbestimmung<sup>29</sup> auf gute wissenschaftliche Praxis und akademische Integrität Bezug.<sup>30</sup>

Durch dieses Zusammenspiel von guter wissenschaftlicher Praxis und Wissenschaftsethos sowie der Sanktionierung von Fehlverhalten wird die Sanktionselastizität im öffentlichen Interesse tendenziell eingeschränkt und ist demzufolge ein vergleichsweise stringentes Sanktionsverständnis intendiert.

Von maßgeblicher Relevanz für die Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis als Determinante universitären Handelns ist die im Rahmen der 2. UG-Novelle 2021 erfolgte Aufnahme dieser in die leitenden Grundsätze der Universitäten. Zu diesen Grundsätzen zählt daher nunmehr auch die „Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität“<sup>31</sup>. Die leitenden Grundsätze schreiben gewissermaßen die Maxime

25 Vgl dazu die EB 588 BlgNR 20. GP 57 f sowie Novak, Universitätsautonomie und Regelungshoheit, zfhr 2016/6, 170 f.

26 Vgl § 51 Abs 2 Z 33 UG.

27 Vgl schon den AB 1705 BlgNR 25. GP 38, wo die Informationsregelung des § 60 Abs 1b Z 2 UG, betreffend gute wissenschaftliche Praxis, zur Reaktionsregelung des § 19 Abs 2a UG, betreffend Erschleichungshandlungen Studierender, in Beziehung gesetzt wird.

28 Vgl die EB 662 BlgNR 27. GP 16.

29 Angesprochen ist § 116 Abs 3 UG.

30 Vgl die EB 662 BlgNR 27. GP 34.

31 § 2 Z 3a UG.

der österreichischen Universitäten, in ihrer durch  *Humboldt* und die humanistischen Ideale geprägten Form, fest. Die vorrangige Listung der Freiheit der Wissenschaft, der Verbindung von Forschung und Lehre und der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen bringen dies zum Ausdruck. Dass die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie der akademischen Integrität an prioritärer Position in die leitenden Grundsätze eingereiht und unmittelbar den traditionell tragendsten Grundsätzen nachgestellt wurde, drückt schon rein formal ihren speziellen Wert für die Ausrichtung und Handhabung universitärer Aktivitäten aus. Dass den leitenden Grundsätzen im Beziehungsgefüge des universitären Regelungskörpers allgemein die Funktion von Interpretationsgrundlagen, Handlungsvorgaben und Rechtmäßigkeitsmaßstäben für die Universitätsorgane zugesprochen wird,<sup>32</sup> streicht die Bedeutung der nunmehrigen Verankerung guter wissenschaftlicher Praxis für Gestaltung und Umsetzung des bezüglichen rechtlichen Rahmens noch besonders hervor. Dass die aktuell erfolgte Hervorhebung und Aufwertung guter wissenschaftlicher Praxis Ausdruck ihres wachsenden gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Stellenwertes sind, betonen die bezüglichen Gesetzesmaterialien ebenso,<sup>33</sup> wie den Zusammenhang mit der intendiert verstärkten Sanktionierung von Verstößen gegen diesen Grundsatz<sup>34</sup>.

Insgesamt Neuerungen und Änderungen im universitären Normengefüge, die einen handlungsdeterminierenden, intensivierten Gesetzgeberwillen zur Hintanhaltung von Fehlverhalten bei Leistungsbekundung und -beurteilung dokumentieren, dem bestimmender Einfluss auf Sanktionsgestaltung und -bemessung zuzuschreiben ist.

### III. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die ausreichende Sicherung der Standards von Selbständigkeit, Wahrhaftigkeit und Redlichkeit bei Leistungsbekundung und Leistungsbeurteilung und damit im weiteren Sinne der Verlässlichkeit wissenschaftlicher Tätigkeit ist damit, im Sinne des besonderen Allgemeininteresses, zunächst Aufgabe des universitätsrechtlichen Materiegesetzgebers, in weiterer Folge aber auch in der Verantwortung der Institution Universität und der zuständigen Prüfer und am Beurteilungsbetrieb Beteigter gelegen.

So kommt der Universität ausgrund der besonderen gesellschaftlichen Relevanz der Sicherung qualitativ hochstehender und redlicher wissenschaftlicher Aktivitäten<sup>35</sup> eine besondere Pflicht zur Vermittlung und Si-

32 Vgl etwa Faulhammer in Perthold-Stoitzner (Hrsg), Universitätsgesetz 2002<sup>3</sup> (2016) Anm 3 zu § 2 UG; Perthold-Stoitzner, UG<sup>5</sup> (2018) Anm 1 zu § 2 UG.

33 Vgl die EB 662 BlgNR 27. GP 3.

34 Vgl die EB 662 BlgNR 27. GP 34.

35 Vgl dazu OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b zfhr 2013/6, 175 ff = JBI 2013/9, 601 ff; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s zfhr 2009/2, 60 sowie VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

cherung guter wissenschaftlicher Praxis, als Basisvoraussetzung für die Aufrechterhaltung redlicher und verlässlicher Erkenntnisgewinnung, zu.<sup>36</sup> Dies betrifft konkret im Besonderen die ausreichende Sensibilisierung für gute wissenschaftliche Praxis<sup>37</sup> sowie die fakultative Erlassung von Satzungsbestimmungen zur effektiven Bekämpfung von Täuschungshandlungen<sup>38</sup> und die obligatorische Sanktionierung von Fehlverhalten<sup>39</sup> im Geiste der Regelungsintentionen des UG.

Schließlich kommt auch den für die Leistungsbeurteilung Verantwortlichen<sup>40</sup> sowie den für die Sanktionsbemessung Zuständigen<sup>41</sup> eine besondere Sorgfaltspflicht zu. Dies kann insbesondere auch damit begründet werden, dass ein Prüfungsergebnis und vor allem eine Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten nicht nur einen Befähigungs nachweis darstellen, sondern auch einen Ausweis wissenschaftlicher Redlichkeit. Aus dem Vertrauen der Allgemeinheit auf wissenschaftliche Wahrheitstreue und Redlichkeit kann sohin eine besondere Verantwortung der Beurteiler von Studienleistungen sowie der für die Sanktionierung von Fehlverhalten zuständigen Organe, zur Wahrung dieser, abgeleitet werden.

**Soweit das für Nichtigerklärungen und Widerrufe zuständige Organ – etwa als Vizerektor für Lehre – dem Rektorat angehört, erwächst aus dieser Rektoratszugehörigkeit noch eine spezifische gesetzliche Sorgfaltspflicht.<sup>42</sup> Da die Nichtigerklärungen von Beurteilungen und Abschlusszeugnissen und der Widerruf akademischer Grade und Bezeichnungen durch behördliche, bescheidförmige Akte zu erfolgen haben,<sup>43</sup> kommt für bestimmtes Fehlverhalten grundsätzlich sowohl Amtshaftung<sup>44</sup> als auch Amtsmissbrauch<sup>45</sup> in Betracht. Ein relevanter Befugnismissbrauch kann sich dabei etwa auch aus einer nicht pflichtgemäßem Nutzung von Ermessens- oder Auslegungsspielräumen ergeben.<sup>46</sup>**

36 Zur institutionellen Komponente der Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis vgl. auch § 51 Abs 2 Z 33 UG iVm den EB 662 BlgNR 27. GP 16.

37 Vgl § 60 Abs 1b Z 2 iVm § 51 Abs 2 Z 33 UG.

38 Vgl § 19 Abs 2a UG.

39 Vgl §§ 73, 89 UG.

40 Angesprochen sind die Prüfer bzw. das für die Betreuung, Beaufsichtigung und Beurteilung zuständige Personal (vgl. § 51 Abs 2 iVm §§ 72, 76a, 80 ff UG).

41 Angesprochen sind die Senate im Rahmen ihrer Befähigung zur Erlassung von Satzungsmaßnahmen gegen die Vortäuschung wissenschaftlicher/künstlerischer Leistungen (vgl. § 19 Abs 2a UG), und die jeweiligen „monokratischen Studienorgane“, im Rahmen ihrer Rechtspflicht zur Nichtigerklärung von Beurteilungen und Abschlusszeugnissen bzw. zum Widerruf akademischer Grade und Bezeichnungen (vgl. §§ 73, 89 UG, bzw. § 143 Abs 90, idF 115 ME/27. GP).

42 Vgl § 22 Abs 7 UG.

43 Vgl § 73 Abs 1 UG und § 89 UG (betreffend § 89 UG folgt dies als contrarius actus aus der Bescheidförmigkeit der Verleihung [dazu § 87 Abs 1 ff UG]) – vgl. auch Perthold-Stoitzner, UG<sup>5</sup> (2018) Anm 3 zu § 89 UG.

44 Vgl § 49 Abs 2 UG.

45 Vgl § 302 StGB.

46 Vgl dazu OGH 22. 12. 2015, 1 Ob 194/15h zfhR 2016/2, 64 ff.

Auch wenn Prüfern, Betreuern und sonstigen an der Prüfungsdurchführung beteiligten Organen in dieser Funktion keine Behördenqualität zukommt und Leistungsbeurteilungen nicht als Bescheide zu werten sind,<sup>47</sup> kann auch für Sie bei grobem Fehlverhalten Amtshaftung und Amtsmissbrauch gegeben sein. Dies folgt wesentlich daraus, dass die Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind<sup>48</sup> und die Vollziehung der Studienvorschriften ex lege im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu erfolgen hat.<sup>49</sup>

Da der Amtshaftungsbegriff des UG einen breiten Kreis möglicher Akteure erfasst<sup>50</sup> und die „Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben“ in extensiver Weise auch alle Tätigkeiten erfasst, die lediglich in einem inneren Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen – auch administrative Hilfstätigkeiten und tatsächliche Verrichtungen –<sup>51</sup> kommen grundsätzlich jegliche Aktivitäten in Betracht, die letztlich etwa für die bescheidförmige Verleihung von akademischen Graden bzw. Bezeichnungen dienlich sind.

Da die Universitäten öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind<sup>52</sup>, die Vollziehung der Studienvorschriften der Hoheitsverwaltung zugemessen ist<sup>53</sup> und die Prüfungstätigkeit in die bescheidförmige Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen mündet<sup>54</sup>, erfüllen Prüfer (und Betreuer) grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des gerichtlichen Straftatbestandes des Missbrauchs der Amtsgewalt<sup>55, 56</sup>. Auf subjektiver Tatbestandsseite setzt Amtsmissbrauch wissentlichen Befugnismissbrauch voraus, und damit dass der Täter weiß (bzw. wissen musste), dass er die ihm vorgesehene Tätigkeit pflichtwidrig (und damit ohne sachliche Rechtfertigung) ausübt oder nicht ausübt.<sup>57</sup>

Betreffend die rechtliche Relevanz von Verfehlungen ist dabei zunächst festzuhalten, dass Prüfer und Beurteiler grundsätzlich auf die Redlichkeit Studierender ver-

47 Vgl etwa Novak, Universitäten, in Grimberger/Hauser/Novak et al., Handbuch des österreichischen Hochschulrechts<sup>3</sup>, Bd 8 der Schriften zum Wissenschaftsrecht (2018) 259.

48 Vgl § 4 UG.

49 Vgl § 51 Abs 1 UG.

50 Sowohl Organe und Arbeitnehmer der Universität als auch andere Personen im Auftrag der Universität (vgl. § 49 Abs 2 UG).

51 Vgl Krejci, Haftungsfragen zum Universitätsgesetz 2002 (2004) 3 ff; Kucska-Stadlmayer in Perthold-Stoitzner (Hrsg.), Universitätsgesetz 2002<sup>3</sup> (2016) Anm 9 ff zu § 49 UG.

52 Vgl § 4 UG samt den EB 1134 BlgNR 21. GP 70.

53 Vgl § 51 Abs 1 UG samt den EB 1134 BlgNR 21. GP 89.

54 Vgl § 87 Abs 1 ff UG.

55 Vgl § 302 iVm § 74 Abs 1 Z 4 StGB.

56 Vgl dazu Birkbauer/Neuhofen, Online-Prüfungen an Universitäten infolge der Covid-19-Pandemie: Ein Grenzgang zwischen Notwendigkeit und Strafbarkeit, in Löschnigg (Hrsg.), Die Universität in der Pandemie. Rechtliche Implikationen von COVID-19 im universitären Bereich, Bd 12 der Schriften zum österreichischen und internationalen Universitäts- und Hochschulrecht (2021) 88 f.

57 Vgl Birkbauer/Neuhofen, Online-Prüfungen, in Löschnigg, Universität 89 ff.

trauen dürfen und daher nicht von vornherein mit einem pauschalen Täuschungsverdacht an die Beurteilung von Arbeiten herangehen müssen.<sup>58</sup> Ergibt sich aufgrund konkreter Gegebenheiten im Einzelfall ein Erschleichungsverdacht, hat der Prüfer oder Begutachter aber die Pflicht, dem Verdacht nachzugehen und etwa Quellennachweise zu prüfen oder zu beurteilende Arbeiten mit anderen zu vergleichen.<sup>59</sup>

In diesem Sinne begründet etwa die positive Beurteilung von Prüfungsarbeiten trotz erkennbarer Heranziehung unerlaubter Hilfsmittel oder die Beurteilung identischer Prüfungsarbeiten den Tatbestand des Amtsmisbrauchs ebenso, wie die Unterlassung vorgegebener bzw erforderlicher Kontrollen (etwa der Identität) beim Prüfungsvorgang.<sup>60</sup> Auch Beitragstüterschaft<sup>61</sup>, in Form von Unterstützung oder Forderung des Täters (Prüfer), kann den Tatbestand des Amtsmisbrauchs erfüllen. Eine solche Beitragstüterschaft können etwa Universitätsorgane verwirklichen, wenn sie keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung bekannter Unregelmäßigkeiten bei Prüfungsvorgängen treffen – solche erforderlichen Vorkehrungen können auch in der universitätsseitigen Erlassung betreffender Satzungsregelungen gelegen sein.<sup>62</sup>

Schließlich ist, neben etwaigen disziplinarrechtlichen bzw arbeitsrechtlichen Konsequenzen nachlässiger Vorgehensweisen von Prüfern und an der Prüfungsdurchführung Beteiligter, noch ins Kalkül zu ziehen, ob nicht auch eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz<sup>63</sup> insofern in Erwägung gezogen werden kann, als die Wahrung der Chancengleichheit der Studierenden eine entsprechende Sicherstellung persönlicher Leistungserbringung – und im Effekt auch eine angemessene Sanktionierung von Fehlverhalten – erfordert.<sup>64</sup>

Aus all dem kann gefolgert werden, dass die dargestellten gesetzgeberischen Intentionen zur guten wissenschaftlichen Praxis im Regelungszusammenhang und ihr spezifischer Stellenwert für die Vertrauenswürdigkeit

58 Vgl VwGH 9. 3. 1982, 1981/07/0230, 0231 VwSlg 10.670/1982; vgl dazu auch *Bast/Klemmer/Langeder*, UniStG<sup>2</sup> (2002) Anm 15 zu § 46 UniStG.

59 Vgl VwGH 9. 3. 1982, 1981/07/0230, 0231 VwSlg 10.670/1982.

60 Vgl *Birkbauer/Neuhofe*, Online-Prüfungen, in *Löschnigg*, Universität 89, 91.

61 Vgl § 12 StGB.

62 Vgl *Birkbauer/Neuhofe*, Online-Prüfungen, in *Löschnigg*, Universität 91.

63 Vgl Art 7 Abs 1 B-VG.

64 Vgl dazu auch *Dreier/Ohly*, Lehren aus der Vergangenheit – Perspektiven für die Zukunft, in *Dreier/Ohly* (Hrsg), Plagiate 159; *Schermaier*, Wem gehören die Gedanken? Eine kleine Rechtsgeschichte der Kreativität, in *Goltschnigg/Grolleg-Edler/Gruber* (Hrsg), Plagiat, Fälschung, Urheberrecht im interdisziplinären Blickfeld (2013) 29 f. Demzufolge wohnt dem Erfordernis positivrechtlicher Prävention und Sanktion auch eine Wertekausalität von Leistung, Lohn und Vertrauenschutz inne, deren Durchbrechung, im Sinne der Wahrung der Wertestruktur und -balance, eine (abstrafende) Reaktion bedingt.

der Wissenschaft und der Institution Universität sowie das besondere Allgemeininteresse an dieser ein stringentes Verständnis universitärer Sicherstellungsanforderungen und Sanktionsbemessungen nahelegen.

Dies betrifft hinsichtlich der Ahndung von Fehlverhalten Studierender zum einen die Interpretation der Tatbestände zu Nichtigerklärung<sup>65</sup> sowie Widerruf<sup>66</sup> und zum anderen die Anforderungen an die universitätsautonome Einrichtung und Bemessung von Sanktionen im Wege der Satzung. Das spezielle öffentliche Interesse an qualitätsvoller und untadeliger Wissenschaft und der gesetzgeberische Wille zur intensivierten Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis engt daher sowohl den Interpretationsspielraum bei der Anwendung der Sanktionsbestimmungen nach UG als auch die universitätsautonome Satzungskompetenz betreffend Maßnahmen bei Vortäuschung wissenschaftlicher Leistungen tendenziell ein.

In diesem Sinne unterliegen per Satzung erlassene (ergänzende) Regelungen betreffend Fehlverhalten bei der Wissensbekundung einem besonderen Determinierungs- und Sachlichkeitsgebot, als insbesondere die relativ stringenten Erfordernisse zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlicher Glaubwürdigkeit nicht unterlaufen werden dürfen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass solche, satzungsbasierte Reaktionsmöglichkeiten lediglich als niederschwellige (Ex ante-)Maßnahmen zur Verhinderung und Abstellung von Fehlverhalten geringerer Intensität und Relevanz zu werten sind,<sup>67</sup> und daher nicht als (abfedernde) Alternative zu den obligatorisch vorgegebenen, im UG vertypten (Ex post-)Reaktionsformen in Betracht kommen.

#### IV. Resümee

Die Förderung und Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität ist, aus gegebenen Anlässen, nicht nur allgemein im deutschen Sprachraum, und darüber hinaus in Europa, zunehmend ins öffentliche Interesse gerückt, sondern hat im Besonderen auch in Österreich einen immer größeren Stellenwert erhalten. Seit 2015 hat demzufolge der Gesetzgeber des UG auch sein Augenmerk verstärkt auf die rechtliche Verankerung und Absicherung akademischer Redlichkeit sowie wissenschaftlicher Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit gelenkt.

Ausdruck dessen ist, neben dem Ausbau betreffender Reaktions- und Sanktionsmechanismen, wesentlich die Verankerung guter wissenschaftlicher Praxis als leitenden Grundsatz der Universitäten und die Festbeschreibung einer Legaldefinition dieser. Aus diesen Gegebenheiten

65 Vgl § 73 UG.

66 Vgl § 89 UG.

67 IdS der AB 1705 BlgNR 25. GP 38 samt den EB 369 BlgNR 25. GP 4; in diese Richtung auch *Gamper*, Das Plagiatsverbot aus universitätsrechtlicher Sicht, in *Goltschnigg/Grolleg-Edler/Gruber* (Hrsg), Plagiat 44 ff.

folgt, im Zusammenhang mit dem spezifischen Allgemeininteresse an Qualität und Glaubwürdigkeit von Wissenschaft und Universität, nicht nur ein besonderer Auftrag an die handelnden Personen und Organe im universitären Lehr- und Wissenschaftsbetrieb, sondern auch eine Neubewertung von betreffendem Fehlverhalten Studierender und mit der Studien- und Prüfungsdurchführung Befasster.

Im Effekt resultiert aus der nunmehr gegebenen normativen Positionierung der guten wissenschaftlichen

Praxis in Regelungsgefüge des UG und ihrer besonderen gesellschaftlichen Relevanz, dass bei der Bewertung von personellem Fehlverhalten, der Sanktionierung von Erschleichungshandlungen Studierender und der Ausrichtung und Bemessung universitätsseitiger Maßnahmen ein vergleichsweise strengerer Maßstab anzulegen ist.

**Korrespondenz:** Ass.-Prof. Mag. Dr. Mansfred Novak, Institut für Universitätsrecht, Johannes-Kepler-Universität Linz, Altenberger Str. 69, 4040 Linz; E-Mail: mansfred.novak@jku.at